

Neues vom Service für Sozialvereine – „Chronisch krank?“, Vereins- Rechtliches, Info –

Dezember 2021



Frohe Weihnachten!

Liebe Abonentinnen und Abonnenten des Newsletters des Service für Sozialvereine,

ein zweites Jahr im Ausnahmezustand geht zu Ende. Wir wünschen Ihnen von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, schöne und besinnliche Tage zwischen den Jahren und gute Hoffnung für ein friedliches und ausgleichendes Jahr 2022.

„Chronisch krank?“, Der Themenschwerpunkt von „Handeln und Helfen“

Sie möchten die halbjährliche, kostenfreie Zeitschrift abonnieren?

Schreiben Sie an: redaktion@sozialforum-tuebingen.de

Chronische Krankheit macht im ersten Schritt einsam. Sie wirft einen auf sich selbst zurück. Je nachdem, wie schwer sie ist und wie stark sie das Leben einschränkt, verschwindet der bisherige Alltag. Wie unterschiedlich Menschen damit umgehen, lesen Sie im Schwerpunkt an den Beispielen Parkinson, Colitis Ulcerosa und Diabetes. Das und mehr lesen Sie in der neuesten Ausgabe unserer Zeitschrift „Handeln & Helfen“. Sie ist online abrufbar unter https://www.sozialforum-tuebingen.de/dokumente/upload/062721_Sozialforum_2_2021.pdf.

Der Versand der gedruckten Hefte erfolgt nach dem Jahreswechsel an Einzelpersonen, Arztpraxen, Apotheken und weitere Stellen, die unsere Zeitschrift zur Mitnahme auslegen. Sie möchten „Handeln und Helfen“ auch

bei sich auslegen? Dann schreiben Sie an redaktion@sozialforum-tuebingen.de mit der Anzahl der gewünschten Exemplare.

Vereins-Rechtliches

Betriebliche 3G-Regelung – Aktuelle Informationen

Der Service für Sozialvereine hat diverse Regelungen für die Pflichten von Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie recherchiert. Diese betreffen auch Vereine, sofern sie Arbeitgeber sind.

Betrieblicher Infektionsschutz

Gesetzliche Regelungen

Die Infektionszahlen in Deutschland sind wieder spürbar angestiegen – vor allem aufgrund der stark ansteckenden Delta-Variante. Im Herbst und Winter kommen saisonale Einflüsse dazu (vermehrter Aufenthalt in Innenräumen). Zudem ist die Impfquote in der Erwerbsbevölkerung weiterhin nicht ausreichend. Dabei sind vor allem Menschen, die nicht gegen Corona geimpft sind, dem Risiko einer COVID-19-Infektion und ihrer Übertragung in besonderer Weise ausgesetzt. Für die Zeit bis zu einer ausreichenden Durchimpfung innerhalb der Belegschaften und um Ausbrüchen in den Betrieben vorzubeugen, gelten die bisherigen grundlegenden Regeln zum betrieblichen Infektionsschutz bis einschließlich 19. März 2022 unverändert fort:

- Arbeitgeber sind weiterhin verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden Antigen-Schnell- oder Selbsttests anzubieten.
- Die Arbeitgeber müssen auf Basis einer Gefährdungsbeurteilung betriebliche Hygienekonzepte erstellen beziehungsweise vorhandene Konzepte anpassen und den Beschäftigten in geeigneter Weise zugänglich machen. Dazu wird zusätzlich auf die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel und die branchenbezogenen Praxishilfen der Unfallversicherungsträger verwiesen.
- Die Maskenpflicht bleibt überall dort bestehen, wo technische oder organisatorische Maßnahmen keinen ausreichenden Schutz bieten. Näheres ergibt sich aus dem betrieblichen Hygienekonzept.
- Betriebsbedingte Personenkontakte sind nach wie vor einzuschränken.
- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren.
- Auch während der Pausenzeiten und in Pausenbereichen muss der Infektionsschutz gewährleistet bleiben.

- Arbeitgeber müssen weiterhin Beiträge zur Erhöhung der Impfbereitschaft leisten, indem sie Beschäftigte über die Risiken einer COVID-19 Erkrankung und bestehende Möglichkeiten einer Impfung informieren, die Betriebsärzte bei betrieblichen Impfangeboten unterstützen sowie Beschäftigte zur Wahrnehmung außerbetrieblicher Impfangebote freistellen.

Neu hinzugekommen sind Regelungen des betrieblichen Infektionsschutzes in §28b des Infektionsschutzgesetzes, die ebenfalls befristet bis einschließlich 19. März 2022 gelten. Diese umfassen:

- betriebliche 3G-Regelungen: Arbeitgeber und Beschäftigte müssen bei Betreten der Arbeitsstätte eine Impf- und Genesenennachweis oder eine aktuelle Bescheinigung über einen negativen Coronatest mitführen.
- Arbeitgeber müssen kontrollieren, ob die Beschäftigten dieser Verpflichtung nachkommen und diese Kontrollen dokumentieren.
- Homeoffice-Pflicht: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anzubieten, diese Tätigkeiten in deren Wohnung auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

[...]

Fragen zu § 28b Infektionsschutzgesetz

1.1 Betriebliche 3G-Regelungen

[...]

1.1.13 Wie kann die ordnungsgemäße Durchführung der betrieblichen Zugangskontrollen dokumentiert werden?

Um dem Grundsatz der Datenminimierung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c DSGVO zu genügen, reicht es aus, am jeweiligen Kontrolltag (ERGÄNZUNG: Also täglich, siehe unten §28b (3) Infektionsschutzgesetz – IfSG) den Vor- und Zunamen der Beschäftigten auf einer Liste „abzuhaken“, wenn der jeweilige Nachweis durch den Beschäftigten erbracht worden ist.

Bei geimpften Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises nur einmal erfasst und dokumentiert werden.

Gleiches gilt grundsätzlich auch für genesene Personen. Hier ist jedoch zusätzlich darauf zu achten, dass bei Ablauf des Genesenstatus vor dem 19. März 2022 von den jeweiligen Personen entweder einmalig ein Impfnachweis oder arbeitstäglich ein Testnachweis vorzulegen ist. Daher ist es ratsam, zusätzlich auch das Ablaufdatum von Genesenennachweisen zu dokumentieren.

1.1.14 Wie lange müssen/dürfen die Dokumentationen für behördliche Kontrollen aufbewahrt werden?

Die Daten sind spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung zu löschen.
ERGÄNZUNG: Die Regelung entfällt ab 19.03.2022: siehe unten §28b (7) Infektionsschutzgesetz – IfSG.

Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>, **Stand: 01.12.2021**

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), Verordnungsermächtigung

[...]

(3) Alle Arbeitgeber [...] sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.

[...]

(7) Diese Vorschrift gilt bis zum Ablauf des 19. März 2022. Eine auf Grund des Absatzes 6 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung tritt spätestens mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft. Der Deutsche Bundestag kann durch im Bundesgesetzblatt bekanntzumachenden Beschluss einmalig die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 um bis zu drei Monate verlängern.

Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html, **Stand: 08.12.2021**

Gemeinnützigkeit verlangt keine politische Neutralität

Aus der Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Förderung einer Einrichtung folgt nicht, dass sie politisch neutral sein muss.

Der Fall, bei dem das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe diese Klarstellung vornahm, betraf eine gemeinnützige Stiftung, deren Anliegen die Stärkung der demokratischen Zivilgesellschaft und der Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus ist. Sie hatte auf ihrem Internetportal einen Politiker als einen „erklärter Antisemiten und Holocaust-Relativierer“ bezeichnet. Der verklagte die Stiftung auf Unterlassung. U.a. argumentierte er, gemeinnützigen Organisationen sei es generell verboten, Einfluss auf die politische Willensbildung und Gestaltung der öffentlichen Meinung zu nehmen.

Das OLG Karlsruhe wies die Klage ab. Weder aufgrund staatlicher Zuwendungen noch wegen der Gemeinnützigkeit sei das Recht der Stiftung auf freie Meinungsäußerung beschränkt. Die Gemeinnützigkeit schränkt die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz nicht ein, sondern hat allein steuerrechtliche Zwecke.

Hinweis: Eine politische Betätigung ohne Bezug zu den Satzungszwecken kann gemeinnützigkeitsschädlich sein. Das ist aber ein rein steuerlicher Tatbestand und hat keine Folgen für die grundsätzliche Zulässigkeit politischer Meinungsäußerungen.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 416 vom 06.08.2021

Abschaffung der zeitnahen Mittelverwendung bei Einnahmen unter 45.000 Euro

Die zeitnahe Mittelverwendung gilt nur noch für gemeinnützige Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 45.000 Euro. § 55 Absatz 1 Nummer 5 AO wurde dazu durch das JStG entsprechend ergänzt.

Nach dieser Regelung müssen steuerbegünstigte Körperschaften alle Mittel grundsätzlich in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Die Grenze von 45.000 Euro bezieht sich auf die Gesamteinnahmen, d.h. die kumulierten Einnahmen des ideellen Bereichs, des Zweckbetriebs, der Vermögensverwaltung und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die neue Nr. 30 zu § 55 AEAO trifft dazu einige Klarstellungen.

Zuflussprinzip

Wie auch sonst bei der zeitnahen Mittelverwendung gilt das Zuflussprinzip. Es kommt also allein auf den Zeitpunkt an, zu dem die Mittel eingenommen werden. Der AEAO verweist hier auf § 11 Einkommensteuergesetz. Demnach gelten auch regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die kurze Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres zufließen, zu dem sie wirtschaftlich gehören, als Einnahmen dieses Kalenderjahres. Als „kurze Zeit“ gilt nach Abschnitt H 11 Einkommensteuer-Richtlinien ein Zeitraum von 10 Tagen.

In die Obergrenze eingerechnet werden auch solche Einnahmen, die grundsätzlich nicht der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen. Das gilt insbesondere für Vermögenszuführungen nach § 62 Abs. 3 AO.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung gehören zu den Einnahmen im Sinn des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO alle Vermögenmehrungen, die der Körperschaft zufließen. Einzurechnen wären demnach auch Sachspenden.

Nicht dazu gehören dagegen Aufwandsspenden und Erträge, die durch einen Verzicht auf die Begleichung von Forderungen entstehen, weil hier zwar eine Vermögensmehrung, aber kein Zufluss erfolgt.

Bruttoprinzip

Da es auf den Einnahmenezufluss ankommt, werden die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) zugrunde gelegt. Dazu werden die Einnahmen aller steuerlichen Bereiche zusammengerechnet. Mittel, die nach den Regelungen des § 62 nicht zeitnah verwendet werden müssen (Rücklagen) werden ebenfalls eingerechnet.

Die Berechnung gilt unabhängig davon, wie die Körperschaft die Zuflüsse ertragssteuerlich behandelt – etwa weil sie bilanziert und deswegen Einnahmen teilweise nicht dem Jahr zuordnet, in dem sie zufließen.

Als Einnahmen in diesem Sinn gelten z.B. auch Umsatzsteuererstattungen des Finanzamts.

Folgen einer zeitweiligen Überschreitung der 45.000-Euro-Grenze

Die neue Regelung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ließ die die Frage offen, welche Folgen eine Überschreitung der 45.000-Euro-Grenze hat. Ob also die zeitnahe Mittelverwendung dann für alle Mittel gilt oder nur für die im Jahr der Überschreitung zugeflossenen.

Hier trifft die Finanzverwaltung eine Klarstellung zugunsten der gemeinnützigen Einrichtungen: In den Jahren, in denen die Einnahmen unter der 45.000-Euro-Grenze bleiben, ist für sämtliche vorhandene Mittel die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung ausgesetzt. Wird die Grenze in einem Jahr überschritten, gilt die zeitnahe Mittelverwendung nur für die Zuflüsse dieses Jahres. Die in anderen Jahren angesammelten Mittel müssen weiterhin nicht zeitnah verwendet werden.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 417 vom 20.08.2021

Zur steuerlichen Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Vereine und andere Körperschaften

Steuern

Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben steuermildernd geltend gemacht werden. In diesem Zusammenhang gibt es allerdings Ausnahmen. Nicht abzugsfähig sind Mitgliedsbeiträge unter anderem an Körperschaften, die Sport, kulturelle Betätigungen, welche in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen oder die Heimatpflege bzw. Heimatkunde fördern.

In diesem Zusammenhang urteilte das Finanzgericht (FG) Köln bemerkenswerterweise, dass gemeinnützige Musikvereine, die nicht nur

untergeordnet ausbilden, sondern deren Betätigung über die Freizeitgestaltung hinausgehen, auch für gezahlte Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen (Urteil vom 25.02.2021, Az. 10 K 1622/18).

Zwar ist dieses Urteil noch nicht rechtskräftig (die Revision beim Bundesfinanzhof steht aus), jedoch gab es Anlass die Frage der Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen erneut zu debattieren. Die FDP-Fraktion des Bundestages richtete dementsprechend eine Kleine Anfrage mit insgesamt acht Fragen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen an Vereine und andere Körperschaften an die Bundesregierung.

Beeindruckende Zahlen zu Vereinsmitgliedschaften

Laut Angaben im Rahmen der Kleinen Anfrage waren im Jahr 2020 24,27 Millionen Menschen in Deutschland Mitglied in einem Sportverein. In Regionen mit unter 5.000 Einwohnern sind über 40 Prozent der Menschen in einem oder mehreren Vereinen organisiert gewesen. Während Spenden an steuerbegünstigte Körperschaften steuerlich umfassend berücksichtigt werden, können Mitgliedsbeiträge nach der aktuellen Rechtslage nur stark eingeschränkt geltend gemacht werden.

Bundesregierung würdigt Stellenwert ehrenamtlichen Engagements

In einer der Antworten der Bundesregierung heißt es mit Blick auf die Bedeutung des Ehrenamtes: „Ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern unseres Staates verdient große Anerkennung und es leistet einen wertvollen Beitrag für unsere Gesellschaft. Bürgerinnen und Bürger, die sich ehrenamtlich für andere einsetzen, schaffen ein großes soziales Netzwerk und leisten einen wesentlichen Beitrag zu einem menschlichen, wertebewussten Miteinander in unserer Gesellschaft.“

Trotz Anerkennung: Kein Entgegenkommen in Aussicht

Auf die Frage: „Arbeitet die Bundesregierung aktuell an einer Reform des § 10b EStG einschließlich der Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen?“ heißt es im Antwortschreiben kurz und knapp „Nein“. Dies hängt wohl mutmaßlich auch damit zusammen, dass die Auswirkungen einer Reform erhebliche Auswirkungen auf die Steuereinnahmen hätten. Laut Bundesregierung liegen zwar keine belastbaren Daten vor. Jedoch geht man davon aus, dass sich rund 1 Mrd. Euro Steuermindereinnahmen ergäben.

Im Übrigen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Mitgliedsbeiträge typischerweise überwiegend der Finanzierung von Leistungen der Vereine an die Mitglieder dienen oder die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder förderlich sind.

Entwicklungen bleiben abzuwarten

Sowohl die Entscheidung des Bundesfinanzhofes, als auch die künftigen Ambitionen innerhalb einer neuen Regierungskoalition werden Aufschluss

geben. Wird der Stellenwert bürgerschaftlicher Strukturen tatsächlich wie beschrieben wertgeschätzt, sollte sich dies auch entsprechend niederschlagen.

Quelle: <https://www.vereine-stiftungen.de/aktuelles/zur-steuerlichen-absetzbarkeit-von-mitgliedsbeitraegen-an-vereine-und-andere-koerperschaften>, 29.10.21

Besonderheiten bei der Kombination von Minijob und Freibeträgen

Der GKV-Spitzenverband und weitere Sozialversicherungsträger haben ihre „Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen“ (Geringfügigkeits-Richtlinien, 26.07.2021) aktualisiert. Sie treffen hier einige Klarstellungen zu Minijobs in gemeinnützigen Einrichtungen.

Meldeverfahren

An-, Abmeldungen und Beitragsnachweise müssen durch Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen übermittelt werden, also entweder über eine spezielle Abrechnungssoftware oder das kostenfreie sv.net (<https://standard.gkvnet-ag.de>). Dazu brauchen Arbeitgeber – auch Vereine – eine Betriebsnummer der Bundesagentur für Arbeit. Meldungen auf Papiervordrucken sind nur in Ausnahmefall erlaubt.

Kombination mit Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag

Ehrenamts- oder Übungsleiterfreibetrag können mit einem Minijob kombiniert werden. Es ist dann nur der Teil der Vergütung melde- und beitragspflichtig, der über den Freibetrag hinausgeht.

Die Freibeträge können dabei in monatlich (pro rata) oder en bloc angerechnet werden. Der Freibetrag kann also entweder auf die monatlichen Zahlungen in gleichen Teilen angerechnet werden oder der Freibetrag wird mit den Zahlungen im ersten Teil des Jahres ausgeschöpft. Die späteren Zahlungen sind dann sozialversicherungspflichtig (mit der Minijob-Pauschalierung).

Eine Meldepflicht besteht dann erst, wenn der Freibetrag ausgeschöpft ist. Der Minijob muss also erst angemeldet werden, wenn der Übungsleiterfreibetrag „aufgebraucht“ ist.

Hinweis: Wenn die Zahlungen über 450 Euro monatlich liegen, ist die Anwendung des Freibetrags pro rata günstiger, weil sonst später die Minijob-Grenze überschritten wird.

Auch bei einem Minijob entstehen Rentenansprüche. Da es dabei auch auf die Beitragszeiten ankommt, ist es für den Beschäftigten in der Regel günstiger, wenn die Freibeträge gleichmäßig auf den Beschäftigungszeitraum verteilt werden.

Durchschnittliche Vergütung ist ausschlaggebend

Monatliche Schwankungen bleiben im Rahmen der Minijobgrenze, wenn die jährliche Vergütung im Durchschnitt 450 Euro pro Monat nicht überschreitet. Zugrunde gelegt wird also grundsätzlich ein Jahresgehalt von 5.400 Euro (= 450 mal 12)

Die Freibeträge werden ebenfalls jahresbezogen angerechnet. Es ist deswegen unschädlich, wenn die 450-Euro-Grenze in einzelnen Monaten überschritten wird, solange das beitragspflichtige Jahresgehalt nicht über 5.400 Euro liegt.

Werden Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrag en bloc angesetzt, beginnt der versicherungspflichtige Beschäftigungszeitraum erst nach Ausschöpfen der Freibeträge.

Vereine müssen beachten, dass es bei gleichen Monatsvergütungen zu einem Wechsel vom Minijob zur Sozialversicherungspflicht kommen kann, wenn die Beschäftigung zu Beginn nicht über das ganze Jahr bestand. Da die Freibeträge Jahrespauschalen sind, ändert sich im Folgejahr u.U. die versicherungspflichtige Summe.

Gemeinnützige Einrichtungen müssen beachten, dass es bei gleichen Monatsvergütungen zu einem Wechsel vom Minijob zur Sozialversicherungspflicht kommen kann, wenn die Beschäftigung bei Beginn nicht über das ganze Jahr bestand. Da die Freibeträge Jahrespauschalen sind, ändert sich im Folgejahr u.U. die versicherungspflichtige Summe.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 421 vom 12.11.2021

Informationsrechte der Mitglieder und Datenschutz

Dürfen die Mitglieder eines Vereins Auskünfte erhalten, die personenbezogene Daten von Beschäftigten des Vereins enthalten? Das Landgericht (LG) Frankfurt a. M. hält das für zulässig (Urteil vom 1.11.2021, 2-01 S191/20).

Der Fall betraf einen Verein, der seine Budgetplanung per E-Mail verschickte. Aus den Unterlagen ließ sich das Gehalt eines Trainers ersehen, der auch namentlich genannt war. Der Trainer verklagte daraufhin den Verein wegen Verstoßes gegen die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) auf Schadenersatz. Das LG wies die Klage ab.

Das LG stellt zunächst klar, dass die Datenweitergabe an die Mitglieder in den Anwendungsbereich der DS-GVO fiel. Es wurden nämlich durch die Übermittlung per E-Mail personenbezogener Daten i.S. der DS-GVO „verarbeitet“.

Rechtliche Grundsätze

Nach Auffassung des LG war die Datenverarbeitung aber nach Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO zulässig. Nach dieser Regelung ist eine Datenverarbeitung – ohne

Zustimmung der betroffenen Person – rechtmäßig, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich sind, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Bei Anwendung dieser Regelung ist aber zu prüfen,

- ob ein berechtigtes Interesse (hier des Vereins) bestand, die Daten zu verarbeiten,
- ob dieses Interesse gegen andere rechtliche Regelungen oder gegen datenschutzrechtliche Grundsätze verstößt und ob der Erforderlichkeitsgrundsatz und das Gebot von Treu und Glauben eingehalten sind,
- ob die Interessen des Betroffenen nicht überwiegen.

Verein hat ein berechtigtes Interesse an der Datenweitergabe

Das berechtigte Interesse an der Datenweitergabe sieht das LG darin, dass die Mitglieder alle Tatsachen kennen müssen, die für den Verein von Bedeutung sind. Nur so können sie kompetent an den Entscheidungen mitwirken. Die Budgetierung und Budgetplanung sind dabei von hohem Stellenwert. Daher stehen den Vereinsmitgliedern auch entsprechende Auskunftsrechte gegenüber dem Verein zu.

Der Vorstand ist daher auf Verlangen eines jeden einzelnen Mitglieds auskunftspflichtig, jedenfalls soweit das zur sachgemäßen Erledigung von Tagesordnungspunkten notwendig ist. Das ergibt sich aus § 27 Abs. 3 BGB, der auf die Auskunftspflichten des Vorstands nach dem Auftragsrecht verweist (§ 666 BGB).

Das gilt auch, wenn die Weitergabe der Daten nicht durch den Verein bzw. den Vorstand erfolgt ist, sondern durch ein Vereinsmitglied an andere Mitglieder. Auch Vereinsmitgliedern muss es gestattet sein, Tatsachen, die für den Verein von Bedeutung sind, untereinander auszutauschen. Die Daten blieben – so das LG – in beiden Fällen in einem geschützten Bereich des Vereins.

Datenweitergabe war erforderlich

Auch der Erforderlichkeitsgrundsatz ist nicht durchbrochen worden. Dies gilt auch dann, wenn man eine Schwärzung des Namens des Trainers in Betracht zieht. Eine solche Schwärzung – so das LG – hätte aber den Informationsgehalt reduziert. Für die Vereinsmitglieder muss transparent sein, wer als Trainer tätig ist und wer in welcher Höhe eine Vergütung für seine Tätigkeit erhält. Nur so kann durch die Mitglieder geprüft werden, ob die Vergütung in einem gerechten Verhältnis zum Aufwand des jeweiligen Trainers steht und damit die Budgetierung im Einzelnen angemessen ist.

Interesse der Mitglieder überwiegt

Die Interessen des Vereins überwiegen auch nicht die berechtigten Interessen des Trainers bzw. der in der Gruppe gelisteten Vereinsmitglieder.

Die Entscheidungsbefugnisse der Mitglieder in der Mitgliederversammlung setzen eine Transparenz der Vereinsgegebenheiten voraus. Die ist nur dann zu erreichen, wenn die den Verein betreffenden Gegebenheiten nicht unter Verschluss gehalten werden. Darüber muss sich jede Person bewusst sein, die Mitglied eines Vereins wird. Die Kollektivinteressen an der Transparenz der Vereinsgeschehnisse überwiegen das Interesse eines einzelnen Mitglieds an Geheimhaltung von den den Verein betreffenden Tatsachen.

Dem Trainer hätte sich zudem bewusst sein müssen, dass dann, wenn er als Trainer vergütet wird, die Höhe der Vergütung für den Verein und damit auch für die übrigen Mitglieder von Bedeutung ist.

Das Gericht sah auch keinen durchgreifenden Grund für eine besondere Geheimhaltung. Soweit der Trainer eine Anfeindung von anderen Mitgliedern wegen einer vermeintlichen Bereicherung auf Kosten des Vereins befürchten musste, unterfällt das dem allgemeinen Lebensrisiko. Dabei verwies das LG darauf, dass insbesondere wegen der geringen Höhe der Vergütung (600 Euro jährlich) kein besonderes Geheimhaltungsinteresse bestand.

Hinweise

Das Gericht prüfte allerdings nur Schadenersatzansprüche des Trainers. Eine mögliche Weitergabe der Informationen an Dritte war nicht Gegenstand der Verhandlung, weil sie nicht nachgewiesen war.

Ein Verstoß gegen die DS-GVO kann auch durch die Behörden geahndet werden. Der Verein muss deswegen darauf achten, dass solche personenbezogenen Daten ausschließlich an Mitglieder weitergegeben werden.

Weniger problematisch als der Versand der Informationen per E-Mail wird sicher die Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung sein.

Aus dem Urteil ergibt sich auch nicht, dass personenbezogene Daten von Vereinsmitarbeitern grundsätzlich den Mitgliedern offengelegt werden dürfen. Das kann nur soweit gelten, wie sie für die Mitglieder entscheidungsrelevant sind.

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 423 vom 10.12.2021

Info

Neue ehrenamtliche Staatsrätin für Bürgerbeteiligung

Die ehemalige Oberbürgermeisterin von Reutlingen, Barbara Bosch, ist Ende Juli als ehrenamtliche Staatsrätin in der Regierung von Ministerpräsident

Winfried Kretschmann (Bündnis 90/Die Grünen) vereidigt worden. Sie ist parteilos und Präsidentin des Deutschen Roten Kreuzes in Baden-Württemberg. Bosch folgt auf Gisela Erler, die das Amt am Ende der letzten Legislaturperiode aufgab. Den Stuttgarter Nachrichten sagte sie, sie wolle die Bürger frühzeitiger etwa an Bauplanungen beteiligen.

Quelle: <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/barbara-bosch-soll-staatsraetin-werden/>

In eigener Sache

Fortbildungswünsche für Vereine

können Sie jederzeit Dietmar Töpfer unter Tel. 07071-151569, geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de mitteilen.

Impressum

Absender

SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. – Service für Sozialvereine – Dietmar Töpfer
Europaplatz 3, 72072 Tübingen, Telefon 07071-151569
E-Mail geschaeftsfuehrung@sozialforum-tuebingen.de

Der Service für Sozialvereine im SOZIALFORUM TÜBINGEN e.V. informiert, berät und vernetzt Tübinger Vereine und Initiativen, die sich in der sozialen Arbeit engagieren.

Haftung und Barrierefreiheit

Dieser Newsletter des Service für Sozialvereine wird in unregelmäßigen Abständen versandt. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der hier zur Verfügung gestellten Informationen oder für die verlinkten Inhalte. Wir stellen Ihnen diesen Newsletter als barriere-arme PDF-Datei zur Verfügung.

Abmeldung Newsletter

Wenn Sie aus dem Verteiler gelöscht werden möchten, geben Sie uns bitte Bescheid.